



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 14. Januar 2019

Stellungnahme zum «Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV unterstützt die Vorlage, die mit verschiedenen Massnahmen eine administrative Entlastung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden zum Ziel hat. Insbesondere begrüsst er, dass die Vorschriften betreffend Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Schlechtwetterentschädigung (Art. 49 AVIG und Art. 50 AVIG) gestrichen werden. Mit der Aufhebung dieser Pflicht wird die seit dem Winter 2015/2016 gängige Praxis auch im Gesetz abgebildet. Folgende weitere Punkte der Vernehmlassungsvorlage begrüsst der SBV ebenfalls:

- Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung während einer Kurzarbeitsentschädigung (Aufheben der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1, 2 und 5 AVIG)
- Verlängerung der Höchstbezugsdauer einer Kurzarbeitsentschädigung (Art. 35 Abs. 2 AVIG)
- Vereinfachung des digitalen Datenaustauschs (Art. 96c, 96d, 97a AVIG sowie weitere Anpassungen)

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und der für die Baubranche weit wichtigeren Schlechtwetterentschädigung (SWE) bietet die Arbeitslosenversicherung den Arbeitgebern in konjunkturell bzw. witterungsbedingt schwierigen Zeiten eine Alternative zu Entlassungen. Die SWE leistet einen angemessenen Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle von Arbeitnehmenden.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung bei Schlechtwetterentschädigung

Anspruch auf eine Schlechtwetterentschädigung haben Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit aus Witterungsgründen Gründen verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt wird, wobei die SWE 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags beträgt. Artikel 50 des heutigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hält fest, dass bei einer SWE «sinngemäss» die gleichen Pflichten zur Suche einer Zwischenbeschäftigung gelten wie bei der KAE (Art. 41). Die kantonale Amtsstelle kann gemäss Art. 50 AVIG Arbeitnehmern, die von ganz- oder halbtägigem Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen. Arbeitnehmer, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich ausserdem selber um eine solche bemühen.

Der Arbeitnehmer, der eine Zwischenbeschäftigung annimmt, braucht dafür die Zustimmung seines Arbeitgebers. Dieser darf die Zustimmung nur verweigern, wenn der Arbeitnehmer wegen der Zwischenbeschäftigung seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten könnte. Verweigert er sie ungerechtfertigterweise, kann die kantonale Amtsstelle verfügen, dass der Arbeitgeber den Anspruch auf Vergütung der KAE für den betreffenden Arbeitnehmer verliert.

Der Arbeitnehmer seinerseits muss das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung oder selbständige Tätigkeit erzielte Einkommen dem Arbeitgeber mitteilen. Dieser benachrichtigt die Kasse. Nimmt der Arbeitnehmer eine ihm zugewiesene zumutbare Zwischenbeschäftigung nicht an, bemüht er sich nicht genügend um Zwischenbeschäftigung oder gibt er eine solche ungerechtfertigterweise auf, so kann die kantonale Amtsstelle verfügen, dass ihm je nach Grad des Verschuldens mindestens 100 und höchstens 1000 Franken von seiner Kurzarbeitsentschädigung abgezogen werden. Soweit der Gesetzestext, der in der Praxis aber seit Jahren kaum zur Anwendung kommt. Dies liegt daran, dass die Bezüger einer Schlechtwetterentschädigung aufgrund der gesetzlichen Regelung jederzeit bereit sein müssen, bei Wetterbesserung umgehend ihr Arbeitspensum bei ihrem Arbeitgeber wiederaufzunehmen. Diese Vorschrift schränkt die Chancen, überhaupt eine Zwischenbeschäftigung zu finden, so stark ein, dass die betroffenen Personen nur in absoluten Ausnahmefällen eine Zwischenverdienst-Stelle antreten können. Dementsprechend wurde die Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung in der Praxis schon seit Jahren ebenso wenig umgesetzt wie die Zuweisung von SWE-Beziehenden auf entsprechende Stellen. Im Weiteren kam dazu, dass wenn überhaupt Kontrollen für entsprechende Arbeitsbemühungen durchgeführt wurden, sie in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt wurden. Aus diesen Gründen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am 30. November 2015 die Vollzugsstellen per Mitteilung aufgefordert, künftig auf Zuweisungen von Zwischenbeschäftigungen und Kontrollen von Arbeitsbemühungen im Hinblick auf eine Zwischenbeschäftigung zu verzichten. Die heutige Praxis entspricht dem Anliegen der 2017 von National- und Ständerat gutgeheissenen Motion Vonlanthen und soll gemäss der Vernehmlassungsvorlage nun mit Streichung des Artikels 50 des heutigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes auch im Gesetz verankert werden. Zugleich soll Artikel 49, der die entsprechenden Kontrollvorschriften «für die von wetterbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer» festhält, gestrichen werden.

Der SBV begrüsst die Streichung der Art. 49 und Art. 50 des AVIG. Die Baufirmen sind darauf angewiesen, ihre Mitarbeitenden umgehend dann wieder einsetzen zu können, wenn das Wetter gut und Arbeit da ist. Gerade die klimatischen Veränderungen stellen die Bauwirtschaft zunehmend vor Herausforderungen. Die Auswirkungen werden regional sehr unterschiedlich sein: in manchen Gebieten werden sich die Tage mit starken Niederschlägen häufen, in anderen die heissen Sommertage. In jedem Fall wird das Zeitfenster, in dem optimale Witterungsbedingungen für Bauarbeiten herrschen, künftig kleiner werden. Umso wichtiger wird die flexiblere Organisation der Arbeitseinsätze, so dass Bauarbeiter dann arbeiten können, wenn es das Wetter zulässt. Dies gilt insbesondere für Firmen in Berg- und Tourismusregionen. Entsprechend erachtet der SBV die

Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung während der Schlechtwetterentschädigung als weiteren wichtigen Schritt zu mehr Flexibilisierung bei der Organisation der Arbeitseinsätze.

2.2. Abschaffung der Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeit

Die Vernehmlassungsvorlage will ebenfalls bei Kurzarbeit die Pflicht zur Suche nach einer Zwischenbeschäftigung und die Zuweisung von KAE-Beziehenden auf entsprechende Stellen (Art. 41 AVIG) streichen. Die Ausführungen zu den entsprechenden Kontrollvorschriften in Artikel 40 sollen ebenfalls aufgehoben werden.

Der SBV begrüsst die Streichung der Art. 40 und Art. 41 des AVIG. Dadurch wird auch bei der Kurzarbeit die gängige Praxis im Gesetz abgebildet.

2.3. Höchstbezugsdauer einer Kurzarbeitsentschädigung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Voraussetzungen zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer einer Kurzarbeitsentschädigung praxistauglicher auszugestalten. Konkret soll Artikel 35 Absatz 2 AVIG so abgeändert werden, dass die bisher formulierten Voraussetzungen unter welchen der Bundesrat die Dauer der Kurzarbeit um maximal sechs Abrechnungsperioden verlängern kann, zu streichen sind. Künftig soll folgendes Prozedere zur Anwendung kommen, wie der neuformulierte Artikel 35 Absatz 2 AVIG festhält:

«Der Bundesrat kann die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens sechs Abrechnungsperioden befristet verlängern, wenn die Anzahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als sechs Monate zuvor und die Arbeitsmarktprognosen des Bundes für die folgenden zwölf Monate keine Erholung erwarten lassen. Für eine anschliessende befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer genügt als einzige Voraussetzung, dass in den Arbeitsmarktprognosen des Bundes die entsprechenden Annahmen getroffen werden.»

Der SBV begrüsst diesen Vorschlag. Eine rechtzeitige, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Verlängerung der Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigungen kann sich stabilisierend auf die Konjunktur und damit positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirken.

2.4. Vereinfachung des digitalen Datenaustauschs

Die Vernehmlassungsvorlage will ebenfalls die gesetzliche Grundlage für den digitalen Datenaustausch bei der Arbeitslosenversicherung zwischen Wirtschaft und Behörden, zwischen Bürgern und Behörden sowie zwischen Behörden untereinander schaffen. So wird die Basis gelegt, damit die Invalidenversicherung (IV) Daten im System der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) bearbeiten könnte. Damit wird die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und die Arbeitsmarktintegration der Versicherten optimiert. Sämtliche Bestimmungen zum Datenaustausch sind dabei grundsätzlich technologieneutral formuliert, damit sie auch künftigen Entwicklungen Stand halten. Um der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen und die Leistungsanträge elektronisch einreichen zu können und nicht – wie bis anhin – ausschliesslich direkt an die zuständigen Behörden stellen zu müssen, ist es notwendig, mit Art. 96c, 96d, 97a AVIG die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Zudem sind Anpassungen von Art. 10 Abs. 3; Art. 17 Abs. 2 und 2bis; Art. 36 Abs. 1 und 5; und Art. 53 Abs. 4 AVIG sowie Änderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Streichen von Art. 25 Abs. 1, 2 und 3; Ändern von Art. 35 Abs. 1, 2, 3, 3bis, 3ter und 5 Bst. d Informationssysteme) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung nötig (Art. 54 Abs. 5 und 6). Der SBV ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

Der SBV begrüsst die Vereinfachung des digitalen Datenaustauschs. Die Einführung von elektronischen Dienstleistungen in der Arbeitslosenversicherung (ALV) ermöglichen es den verschiedenen Akteuren im Bereich der ALV und der öAV administrative Vorgänge elektronisch abzuwickeln. Der SBV erhofft sich, dass sich durch die Vereinfachung des digitalen Datenaustausches der administrative Aufwand von Unternehmen in den verschiedenen Teilbereichen der Arbeitslosenversicherung verringert.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Patrick Hauser
Leiter Departement Unternehmensführung